



Mandantsbedingungen

1. Der Anwalt erbringt eine Dienstleistung und schuldet keinen Erfolg. Bereits mit der Auftragserteilung des Rechtsanwalts durch den Mandanten wird der Honoraranspruch nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ausgelöst und mit der Beendigung des Verfahrensabschnitts fällig. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert und berechnet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung ist unabhängig davon, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist. Es kann alternativ auch eine Vergütungsvereinbarung auf Zeitbasis getroffen werden. Nur wenn dem Rechtsanwalt ein Fehler unterlaufen ist, kann gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts ein Anspruch geltend gemacht werden.
2. Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung, richtet sich der Erstattungsanspruch des Anwalts nach den Versicherungsbedingungen. Zwischen der Rechtsschutzversicherung und dem Anwalt besteht kein vertragliches Verhältnis. Grundsätzlich ist daher der Mandant zur Zahlung der Anwaltskosten verpflichtet, unabhängig davon, ob und wieviel die Rechtsschutzversicherung davon erstattet. So werden beispielsweise regelmäßig die Fahrtkosten zum auswärtigen Gericht nicht übernommen und nur drei Vollstreckungsversuche erstattet. Besteht ein Streit über die Kostentragungspflicht oder wird der Anwalt sogar beauftragt, gegen die eigene Rechtsschutzversicherung des Mandanten eine Klage auf Kostenerstattung zu führen, ist der Mandant zunächst verpflichtet, dem Anwalt die einzuklagenden Kosten auszugleichen.
3. Ist der Mandant nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, sollte er dies bereits bei der Beauftragung offenbaren. Der Rechtsanwalt kann für den Auftraggeber dann Prozeßkostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragen. Hierfür ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen, die der Wahrheit entsprechen muß, da falsche oder unvollständige Angaben ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich ziehen können.

4. Der Rechtsanwalt berechnet dem Auftraggeber in der Regel vorab die voraussichtlich entstehenden Kosten. Er ist berechtigt, einen angemessenen Gebührevorschuß geltend zu machen. Wird eine Vorschußrechnung nicht ausgeglichen, darf der Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen ablehnen und das Mandat fristlos kündigen.
5. Zur Erhebung einer Klage oder zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Anwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant nicht auf eine entsprechende Anfrage, kann der Anwalt untätig bleiben. Die damit eventuell zusammenhängenden erheblichen Rechtsnachteile hat der Anwalt dann nicht zu vertreten. Der Mandant hat auch dann mit Rechtsnachteilen zu rechnen, wenn er nicht so mitwirkt, wie es notwendig wäre, insbesondere Informationen nicht bzw. nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht beibringt.
6. Es wird darauf hingewiesen, daß in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens die Gegenseite keine Kosten zu erstatten hat.
7. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit Auftraggebern in Deutsch oder in Englisch, ggf. schriftlich auch in Französisch und Russisch. Etwaige Kosten einer Übersetzung in andere Sprachen sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler.
8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
9. Wenn der Auftraggeber dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er in eine mandatsbezogene Korrespondenz per E-Mail ein. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß E-Mails nur eine Transportverschlüsselung und keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besitzen. Es wird eine Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation über den Messenger Signal angeboten.
10. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß der Rechtsanwalt zur zweckmäßigen Bearbeitung des Mandats personenbezogene Daten speichert.